

Förderverein der Freunde und Förderer der GGS Lüdenscheid-  
Lösenbach e.V.

**Beitragsordnung Förderverein**

**Vorbemerkung:**

Der Förderverein hat in seiner Satzung die Regelung der Beitragserhebung bezüglich der Beitragshöhe und der Art der Einziehung der Beiträge einer Beitragsordnung vorbehalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Mitgliederversammlung vom 16.04.12 haben die Mitglieder des Fördervereins die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**

Für die Mitgliedschaft im Förderverein wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Beitrags nach zwei Kriterien:

**Kriterium 1:**

Ein oder mehrere Kinder des Mitglieds besuchen die GGS Lösenbach.

**Kriterium 2 :**

Es besteht Mitgliedschaft obgleich keine Kinder des Mitglieds die GGS in Lösenbach besuchen.

**§ 2**

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach Kriterium 1 beträgt pro Jahr **12,-€**

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach Kriterium 2 beträgt pro Jahr **6,- €**

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen ein geringerer Beitrag erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn das Mitglied glaubhaft versichert wegen des Mitgliedsbeitrags in schwere finanzielle Not zu geraten.

Soweit die Satzung eine Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres zulässt wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend anteilig berechnet (z. B. Kündigung zum 30.06. d. J. = 6/12 Jahresbeitrag).

Gleiches gilt, wenn satzungsgemäß die Kündigung während des Geschäftsjahres zulässig ist und ein Mitglied von Kriterium 1 zu Kriterium 2 wechselt oder umgekehrt.

### § 3

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu eine Einzugsermächtigung.

Mitgliedsbeiträge werden jährlich - vorzugsweise zu Beginn eines Schuljahres - eingezogen. Tritt ein Mitglied während eines Schuljahres dem Verein bei, so wird der Mitgliedsbeitrag zeitnah nach Beitritt eingezogen.

Soweit Einzugstermine überschritten oder vorgezogen werden, hat dieses auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung keinen Einfluss. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Einzugstermine vorziehen oder Einzugstermine überschreiten, wobei es hierzu eines Vorstandsbeschlusses bedarf.

### § 4

Der Widerruf der Einzugsermächtigung oder die Lastschriftrückgabe (Lastschriftrückgabe wegen Widerspruchs) ist keine Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein.

Für den Fall der Lastschriftrückgabe entstehen Rückbelastungsgebühren durch die Bank, die dem Verein in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus muss der nicht einziehbare Beitrag angemahnt werden.

Die durch die Rückbelastung entstehenden Kosten wie auch die durch die Mahnung entstehenden weiteren Aufwendungen sind von dem Mitglied zu tragen. Die Kosten für die Rückbelastung hat das Mitglied in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Die Kosten der Mahnung sind durch das Mitglied in Höhe von pauschal 5,00 € zu tragen und beinhalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Schreibmaterial, Post- und Telekommunikationsentgelte.

### § 5

Über die Änderung der Beiträge, d. h. Beitragserhöhung oder -minderung entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr.

Die Beitragsänderungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Gleiches gilt für Änderungen der Beitragsordnung.

### § 6

Jedes Mitglied erkennt mit seiner Mitgliedschaft die jeweils gültige Beitragsordnung an. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied eine Beitragsordnung und erhält jederzeit die Möglichkeit, diese bei einem Mitglied des Vorstands einzusehen.

Lüdenscheid, 16. April 2012

Der Vorstand